

Die Absicht, die Sparkassa zu einem die Volkswirtschaft möglichst belebenden, allen Kreisen helfenden Kreditinstitute auszubauen, brachte eine neue durchgreifende Statutenrevision mit Gesetz vom 16. Dezember 1891. In den neuen Statuten wurde ein Kontokorrentverkehr mit Privaten vorgesehen, eine Einrichtung, die bis dahin gefehlt hatte. Es wurden Erleichterungen für Darlehensnehmer geschaffen: Die Darlehenszinse sind nicht mehr, wie bisher, im Vorhinein, sondern nun im Nachhinein fällig, Schuld- und Bürgschaftsurkunde müssen nicht mehr gesondert, sondern können in einem Dokument vereinigt sein. Hiemit entfällt die doppelte Stempelpflicht. Der Kreditnehmer kann ferner nun das Darlehen vor Ablauf der Frist in Teilbeträgen zurückzahlen, auch wenn in der Darlehensurkunde kein Uebereinkommen dieser Art getroffen war.

Auch Gemeinden und gemeinnützigen Genossenschaften wurden in den neuen Statuten für den Fall öffentlicher Anleihen größeres Entgegenkommen gezeigt: „Solche Darlehen müssen nur mit 4% verzinst werden. Sofern der Betrag 2000 fl. übersteigt, ist allerdings zur Bewilligung des Darlehens die Zustimmung des Landtages bezw. Landesauschusses erforderlich. Die Mindestannuitäten für öffentliche Darlehen sind 2%.“ Das waren bedeutende Erleichterungen für die Finanzwirtschaft der Gemeinden.

Weitere wirtschaftliche Vorteile bot das Gesetz vom 31. Dezember 1893 betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes bei den landshäftlichen Kassen und Fonden. Die Hypothekarschuldner zahlen nach dem neuen Gesetze nicht mehr 5%, sondern nur noch $4\frac{1}{2}\%$ Zins. Stärke der Einlagen und Umfang des Geschäftsbetriebes der Anstalt, an der seit 1891 ein zweiter Beamter eingestellt war, machten diese wohlthuende Zinsreduktionen möglich.

Um der verschuldeten Landwirtschaft zu helfen, wurde 1893 das Gesetz betreffend die Einführung der Annuitäten bei unserer landshäftlichen Sparkassa eingeführt. Auf Hypothekardarlehen, sowohl auf bereits gewährte als auf neue, kann eine Tilgung